Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 771
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 01. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2020)

zum Thema:

Berlin: Vergütung der Pflege von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege – Drucksache 18/25385 nachgefragt

und **Antwort** vom 18. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25771
vom 1. Dezember 2020
über Berlin: Vergütung der Pflege von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege – Drucksache 18/25385 nachgefragt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Steht Pflegepersonen in der Vollzeitpflege über die Abgeltung der Erziehungsleistung hinaus Kindergeld zu oder wird das an die Sorgeberechtigten ausgezahlt oder eine andere Stelle?

Zu 1.:

Die Anrechnung des Kindergeldes bestimmt sich nach § 39 Abs. 6 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII): „Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommenssteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 Einkommenssteuergesetz für das erste Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder dieses Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.“

2. Können Pflegepersonen in der Vollzeitpflege Kinderfreibeträge geltend machen?

Zu 2.:

Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte am 07. September 1995, III R 95/93:
„Die Aufnahme eines Kindes in den eigenen Haushalt führt für die Aufnehmenden nur dann zur Gewährung eines Kinderfreibetrags nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG), wenn sie das Kind wie ein eigenes betreuen, sämtliche wesentlichen Entscheidungen für das Kind treffen und für das Kind zu den maßgebenden Ansprechpartnern – und damit zu Ersatzeltern – geworden sind. Dieses familienähnliche Band muss auf

längere Dauer berechnet sein; es muss sich dabei um einen Zeitraum handeln, der die Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses erlaubt."
Deshalb können Pflegepersonen im Rahmen der Vollzeitpflege unter diesen Voraussetzungen Kinderfreibeträge geltend machen.

3. Da die Frage 12 der Drucksache 18/25385 nicht beantwortet wurde, folgt sie hier erneut mit der Bitte um Beantwortung. Hält der Senat die derzeitig an Pflegefamilien gezahlten Vergütungen für angemessen und leistungsgerecht?

Zu 3.:

Der Senat hält die an Pflegepersonen gezahlten Anerkennungsleistungen für Pflege und Erziehung derzeit für angemessen.

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass in Berlin eine besondere Struktur besteht. So wird in Berlin unterschieden zwischen den Pauschalen zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf und den Pauschalen zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf. Diese Differenzierung macht z.B. der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) in seinen Empfehlungen nicht.
Ebenfalls sind „Leistungen für sonstige persönliche Ausstattung, Schulfahrten, Reiskostenzuschuss und Weihnachtsbeihilfe" in der AV-VZP-PG beschrieben und werden monatlich pauschal gewährt.

4. Was unterscheidet die Arbeit einer Pflegeperson grundsätzlich von der einer Erzieherin oder Tagesmutter? Warum stellt die Pflege und Erziehung eines fremden Kindes durch eine Pflegeperson einen „Aufwand" dar, der „entschädigt" wird? Handelt es sich hier nicht um eine ähnlich verantwortungsvolle Arbeit wie bei den Erzieherinnen und Tagesmüttern, die bei sehr jungen Kindern sogar rund um die Uhr in der Pflegestelle stattfindet?

Zu 4.:

Eine Pflegeperson ist im Rahmen der Hilfen zur Erziehung im Auftrage des Jugendamtes tätig. Bei der Aufnahme eines Kindes und seiner Erziehung durch eine Pflegeperson handelt es sich im Unterschied zu einer Erzieherin oder einer Tagesmutter nicht um eine berufliche Tätigkeit, in der eine Arbeitsleistung durch ein Arbeitsentgelt vergütet wird. Es handelt sich um eine Tätigkeit eigener Art, die durch die Aufnahme des Kindes in das eigene private Umfeld und durch das Fehlen eines Arbeitsentgelts gekennzeichnet ist.

Mit den Leistungen für die Pflege und Erziehung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen sollen die besonderen Anforderungen, die Pflegeeltern zu erfüllen haben, deren zeitlicher Einsatz, pädagogisches Engagement und erzieherische Leistung Anerkennung finden.

Mit dem in der Antwort zu den Fragen 12. -14. der Schriftlichen Anfrage 18-25385 verwendete Begriff „Aufwandsentschädigung" ist gemäß Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGBVIII - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 01.01.2012

gemeint: Die Kostenerstattung für im Rahmen der Pflege und Erziehung (Erziehungsleistung) entstehenden immateriellen und materiellen Aufwendungen.

5. Gelten Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII als wirtschaftlich unabhängig vom Pflegegeld und würden damit formal nicht im Überprüfungsprozess von Bewerbern zur Vollzeitpflege ausgeschlossen? Wenn ja, wie werden die Vergütung für die Arbeit als Pflegeperson mit diesen Transferleistungen verrechnet?

Zu 5.:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII werden als Bewerberinnen und Bewerber zur Vollzeitpflege nicht vom Überprüfungsprozess ausgeschlossen.

Gemäß § 11a Abs. 3 SGB II sind Leistungen, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall dem selben Zweck dienen. Dementsprechend ist der Betrag, den Pflegeeltern für den Sachaufwand (Hilfe zum Lebensunterhalt) in Verbindung mit der Vollzeit-Pflege erhalten, nicht als Einkommen zu betrachten und mindert den Hartz IV-Anspruch dementsprechend nicht.

Anders verhält es sich mit den Leistungen für die Pflege und Erziehung. Der Erziehungsbeitrag wird gemäß § 11a Abs. 3 Nr.1

- ab dem dritten Pflegekind zu 75 Prozent und
- ab dem vierten Pflegekind vollständig als Einkommen auf den Hartz IV-Regelsatz angerechnet.

6. Wie viele Pflegepersonen beziehen aktuell Leistungen nach SGB II oder SGB XII?

7. In der Antwort zur Frage 17 heißt es: „Hierzu werden keine Daten erhoben.“ Bekannt sind diese Daten natürlich allein schon wegen des gründlichen Überprüfungsprozesses, der selbst polizeiliche Führungszeugnisse weiterer Haushaltsangehörige je nach Lebensalter vorsieht. Könnte die Erhebung dieser Daten und das Wissen um Zusammensetzung und Altersstruktur aktueller Pflegefamilien nicht auch für die gezielte Ansprache neuer Pflegefamilien in zukünftigen Werbekampagnen genutzt werden?

Zu 6. und 7.:

Die wirtschaftliche Situation der Bewerberinnen und Bewerber wird im Rahmen des standardisierten Überprüfungsprozesses von den Pflegestellenjugendämtern bzw. von den beauftragten Trägern erfasst, geht jedoch nicht in die statistische Erfassung (Fachverfahren) ein.

Bei der Konzeption der gezielten Ansprache neuer Pflegepersonen beispielsweise über Werbekampagnen fließen die Erfahrungen der Pflegekinderdienste regelhaft ein.

Berlin, den 18. Dezember 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie